Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 077
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 30. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. März 2020)

zum Thema:

Umsetzung der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung und deren Hintergründe III

und **Antwort** vom 21. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhus am 22. Apr. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23077
vom 30. März 2020
über Umsetzung der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung und deren Hintergründe III

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

1. Wie viele Anträge (bitte getrennt nach Leistungen für Arbeitnehmer und für Selbständige) nach § 56 IfSG sind an jeweils an den einzelnen Tagen des Jahres 2020 bei der Senatsverwaltung für Finanzen oder sonst in der Verwaltung eingegangen?

Zu 1.:

Die nachfolgend aufgeführten 742 Anträge sind seit Beginn des Jahres 2020 eingegangen und konnten einer Antragsgruppe zugeordnet werden:

Datum	Selbständige	Arbeitnehmer
06.03.2020	0	1
07.03.2020	2	0
09.03.2020	0	2
10.03.2020	0	1
11.03.2020	0	2
13.03.2020	2	3
14.03.2020	1	0
15.03.2020	1	0
16.03.2020	6	10
17.03.2020	1	5
18.03.2020	2	8
19.03.2020	6	13
20.03.2020	9	11
21.03.2020	5	0
22.03.2020	1	0
23.03.2020	14	7
24.03.2020	38	24
25.03.2020	18	24
26.03.2020	15	49
27.03.2020	15	10
28.03.2020	3	2
29.03.2020	8	4
30.03.2020	36	18
31.03.2020	10	9
01.04.2020	43	31
02.04.2020	18	20
03.04.2020	6	16
04.04.2020	1	0
05.04.2020	3	0
06.04.2020	16	11
07.04.2020	18	18
08.04.2020	23	26
09.04.2020	29	39
10.04.2020	2	3
11.04.2020	4	1
12.04.2020	0	0
13.04.2020	6	5
14.04.2020	4	3

2. In welcher (täglichen) Gesamthöhe sind Ansprüche nach § 56 IfSG geltend gemacht worden?

Zu 2.:

Zur jeweils beantragten Entschädigungshöhe werden keine statistischen Daten erhoben. Eine Aussage hierzu kann nicht erfolgen.

3. Trifft es zu, dass entschädigungsberechtigt nach § 56 IfSG nur Ausscheider, Ansteckungsverdächtige, Krankheitsverdächtige oder sonstige Träger von Krankheitserregern sind, die einem behördlich angeordneten Tätigkeitsverbot oder einer behördlich angeordneten Quarantäne unterworfen waren oder sind?

Zu 3.:

Nach § 56 Absatz 1 Satz 1 IfSG erhält eine Entschädigung in Geld, wer auf Grund des IfSG als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern einem Tätigkeitsverbot unterliegt und dadurch einen Verdienstausfall erleidet. Das Gleiche gilt gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 IfSG für Personen, die als Ausscheider oder Ansteckungsverdächtige Adressaten einer Quarantäneanordnung wurden. Bei Ausscheidern jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen können. Gemäß § 56 Absatz 1a IfSG besteht darüber hinaus Anspruch auf Entschädigung im Falle einer Schließung von Schulen oder Kinderbetreuungseinrichtungen, wenn aufgrund der Schließung erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, in diesem Zeitraum die Kinder selbst betreuen, weil sie keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen können, und sie dadurch einen Verdienstausfall erleiden.

4. Trifft es zu, dass nach Auffassung der Senatsverwaltung für Finanzen nur entschädigungsberechtigt ist, wer individuell – mit Aktenzeichen, Datum des Bescheids, Beginn der angeordneten Maßnahme – durch ein bezirkliches Gesundheitsamt mit einer Maßnahme nach den §§ 28 ff. IfSG belegt wurde?

Zu 4.:

Ein Anspruch nach § 56 Absatz 1 IfSG setzt die Anordnung von Tätigkeitsverboten oder einer Quarantäne, ein Anspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG die Anordnung der Schließung von Betreuungseinrichtungen oder Schulen oder eines Betretungsverbots durch die nach dem IfSG jeweils zuständige Behörde voraus. Zu den weiteren Voraussetzungen wird auf die Beantwortung zur Frage 3 verwiesen.

5. Wie viele Maßnahmen welcher Art – Tätigkeitsverbot, Quarantäne und etwaige weitere – haben die jeweiligen bezirklichen Gesundheitsämter im Jahr 2020 – an den einzelnen Tagen des Jahres – angeordnet?

Zu 5.:

Eine statistische Erhebung der nach dem Infektionsschutzgesetz verhängten Maßnahmen erfolgt nicht flächendeckend taggenau. Mit Blick auf die Übersichtlichkeit der Zahlen wird daher in der nachstehenden Tabelle (regelmäßig) nur die Gesamtzahl der Maßnahmen benannt:

Charlottenburg-Wilmersdorf	2086
Marzahn-Hellersdorf	766
Friedrichshain-Kreuzberg	durchschnittlich ca. 100-120 pro Tag
Neukölln	499
Treptow-Köpenick	1639
Reinickendorf	2098
Steglitz-Zehlendorf	1089
Pankow	ca. 2300
Tempelhof-Schöneberg	1572
Lichtenberg	569
Spandau	967
Mitte	1424

6. Nimmt der Senat an, dass die Norm des § 32 IfSG („Die Landesregierungen werden ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen.“) die Landesregierungen ermächtigt, auch gegen andere als die in §§ 28 ff. IfSG genannten Gruppen - Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider – Maßnahmen im Verordnungswege zu treffen? Falls ja, bitte ich in Vorbereitung einer etwaigen verfassungsgerichtlichen Auseinandersetzung um vollständige Darlegung der Gründe, weshalb der Senat dies annimmt.

Zu 6.:

Der Senat ist der Ansicht, dass die Landesregierung ermächtigt ist, auch gegen andere als die in den §§ 28 ff. IfSG genannten Gruppen Maßnahmen im Verordnungsweg zu treffen.

Störer und damit Adressaten des § 28 IfSG sind Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider. Andere Personen sind Nichtstörer. Sie können nur unter strengen Voraussetzungen in Anspruch genommen werden, beispielsweise um sie vor Ansteckung zu schützen (BVerwG, Urteil vom 22.03.2012 – 3 C 16/11). Unter diesen Umständen sind auch Maßnahmen gegen „Gesunde“ zulässig. Entscheidend dafür sind die Umstände des Einzelfalls und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die Eindämmungsverordnung hält sich im Rahmen dieser Grundsätze.

7. Nimmt der Senat an, dass die Norm des § 32 IfSG die Landesregierungen ermächtigt, andere als die in den §§ 28 ff. IfSG genannten Maßnahmen im Verordnungswege zu treffen? Falls ja, bitte ich in Vorbereitung einer etwaigen verfassungsgerichtlichen Auseinandersetzung um vollständige Darlegung der Gründe, weshalb der Senat dies annimmt.

8. Falls nicht, auf welcher rechtlichen Grundlage hat der Senat dann die Regelungen nach § 2 – 4 EindmaßnV getroffen?

Zu 7. und 8.:

Der Senat ist an die Ermächtigung aus § 32 IfSG gebunden und kann nur die in den §§ 28 ff. IfSG genannten Maßnahmen im Verordnungswege treffen.

Die weitreichenden Maßnahmen der Eindämmungsverordnung sind im Ausmaß und der Dauer zum Schutz vor Infektion mit dem Coronavirus erforderlich.

Bei dem Virus handelt es sich um eine höchst ansteckende Tröpfcheninfektion (vgl. Antwort zu Frage 6), die auch ohne Symprome übertragen werden kann. Die Gefährlichkeit der Infektion und die Mortalität bestimmen nach Verhältnismäßigkeit auch die Zulässigkeit und Schärfe der Maßnahmen.

Berlin, den 21. April 2020

In Vertretung

Barbara König
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung